

**Zeitschrift:** Beiheft zum Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft von Bern  
**Herausgeber:** Geographische Gesellschaft Bern  
**Band:** 6 (1978)

**Artikel:** Region Bern : Richtpläne Nutzung und Verkehr  
**Autor:** Regionalplanungsverein Stadt Bern und umliegende Gemeinden  
**Vorwort:** Vorwort  
**Autor:** Belfiore, T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-960249>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Kanton Bern hat mit seinem Baugesetz vom 7. Juni 1970 eine verpflichtende gesetzliche Grundlage für die Regionalplanung geschaffen. Die Richtpläne der Region Bern wurden auf diesen gesetzlichen Grundlagen aufgebaut.

Da mit den Planungsarbeiten in den Jahren der Hochkonjunktur begonnen wurde, die Abschlussarbeiten jedoch in die Zeit der wirtschaftlichen Rezession fielen, mussten die ersten Planentwürfe überdacht und den neuen Entwicklungstendenzen angepasst werden.

Der Verlangsamung der sozio-ökonomischen Entwicklung wurde dabei besondere Beachtung geschenkt und wir bemühten uns, die inneren Zusammenhänge und die Verbesserung der Lebensqualität der Region ins Zentrum unserer Arbeit zu stellen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Arbeit ohne die Unterstützung innerhalb und ausserhalb der Planungsstelle kaum sachgemäss und fristgerecht hätte erledigt werden können. All jenen, die unsere Arbeit unterstützt haben, sei deshalb an dieser Stelle herzlichst gedankt. Besonderen Dank gebührt Herrn R. Wyss, Adjunkt des Kantonalen Planungsamtes, der als ehemaliger Leiter der Planungsstelle den Grundstein zu den Richtplänen legte sowie Herrn K. H. Fiedler, Verkehrsplaner der Planungsstelle, Frau M. Rausser, dipl. Arch. ETH/SIA, welche der Planungsstelle als freie Mitarbeiterin zur Verfügung stand, Herrn Dr. B. Wullschleger, dem langjährigen Leiter der Geschäftsstelle des RPV und seiner Nachfolgerin Frau Fürsprecherin E. M. Schaad, den Ausschüssen für Landschafts- und Verkehrsplanung, den Mitgliedergemeinden des RPV und den kantonalen Amtsstellen.

Sie alle haben mit ihren Erfahrungen, kritischen Stellungnahmen und vielseitigen Anregungen einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet.

Für die gewissenhafte graphische Bearbeitung sind wir den Herren A. Bärtsch und H. H. Andree zu bestem Dank verpflichtet.

Wir hoffen, mit den beiliegenden Richtplänen – trotz der grossen Schwierigkeiten, denen alle gegenüberstehen, die weit voraus planen müssen – einen Beitrag zur Lösung aktueller und künftiger Probleme zu leisten.

Dr. T. Belfiore  
Leiter der Planungsstelle RPV

#### BEREINIGUNG

Gemäss Verfügung vom 4. September 1978 mit der Baudirektion des Kantons Bern bereinigt (Art. 147 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 115 ff Bauverordnung).

Bern, 4. September 1978

Baudirektion des Kantons Bern

Der Direktor:



G. Bürki

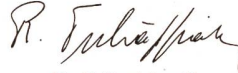
#### BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG

Durch den Regionalplanungsverein Stadt Bern und umliegende Gemeinden gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. Oktober 1978 in Kraft gesetzt.

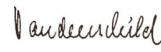
Bern, den 27. Okt. 1978 Der Präsident der Vereinsversammlung: Der Präsident des Vorstandes: Der Vizepräsident des Vorstandes:



S. Krenger



Dr. R. Tschäppät



U. Haudenschild

#### PUBLIKATION

Die Inkraftsetzung wird in den offiziellen Publikationsorganen der Amtsbezirke Aarberg, Bern, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen und Seftigen, spätestens 30 Tage nach dem Beschluss der Vereinsversammlung, veröffentlicht.

#### WIRKUNGEN

Die regionalen Richtpläne haben verwaltungsanweisende Wirkung (Art. 147 in Verbindung mit Art. 118 BauV). Für die Grundeigentümer sind sie nicht bindend (Art. 88 BauG).

#### NACHFÜHRUNG

Die nummerierten Richtpläne erhalten verwaltungsanweisende Wirkung und werden im Falle von Änderungen mit regionaler Bedeutung nachgeführt.